

Drei Frauen: Gräfin Geba, Guta Veldnerin und Anna Büschler, die „Tochter des Bürgermeisters“*

VON GERHARD LUBICH

Nicht jede historische Arbeit, die sich mit Frauen befaßt, ist zugleich auch ein Beitrag zur „Frauengeschichte“, wenn man unter diesem noch keinesfalls eindeutig definierten Begriff versteht, daß es dabei um die Geschichte der Frauen als Frauen geht, um eine Geschichte des „Frau-Seins“ also – und nicht ganz allgemein um Frauen in der Geschichte¹. Zu den folgenden Überlegungen ist in diesem Zusammenhang zu sagen, daß sie nicht als genuin „frauengeschichtlich“ konzipiert wurden; von ihrer Entstehung her sind sie eher eine thematisch auf drei Haller Frauengestalten konzentrierte Materialsammlung, eine Art Werkstattbericht vom Schreibtisch des Stadtgeschichtsschreibers. Man könnte sagen, daß die genannten drei Frauen als Vehikel gedient haben, einmal aus den Haller Stadtmauern auszubrechen und auf der Basis lokalgeschichtlicher Forschungen eine größere Perspektive anzudenken. Das Augenmerk lag dabei hauptsächlich auf den Handlungsspielräumen im politisch-rechtlichen Bereich, die von diesen drei Hallerinnen wahrgenommen wurden, und ich habe versucht, sie als Frauen in ihrer Zeit und in ihrem spezifischen Umfeld zu charakterisieren. Es versteht sich von selbst, daß sich mit diesen drei außergewöhnlichen Frauen keinesfalls „die“ Lebenswelt „der“ Frau im Mittelalter beschreiben läßt – es sind jeweils nur mögliche Lebenswelten einer bestimmten Phase des Mittelalters, und es sind jeweils privilegierte, in den Quellen vergleichsweise gut belegte Beispiele für das Leben von Eliten.

* Schriftliche, unwesentlich überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten am 06. Oktober 1999 im Rahmen der „Offenen Abende“ des Historischen Vereins für Württembergisch Franken. Die Vortragsform wurde so weit als möglich beibehalten. Die Fußnoten beschränken sich auf grundlegende Literatur zu den behandelten Personen und Quellennachweise.

1. Einen kommentierten Überblick über Entwicklung und Forschungslage der deutschen mediävistischen Geschlechter- und Frauengeschichte bis in die Mitte der neunziger Jahre bietet das Werk von *M. Borgolte*: Sozialgeschichte des Mittelalters: Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit, München 1996 (Historische Zeitschrift, Beiheft 22), S. 423–444, wo sich auch die prinzipiellen Fragen zur Definition von „Frauengeschichte“ diskutiert finden. Unter den zahlreichen dort ausgewerteten Arbeiten sei besonders auf die Arbeit von *G. Bock*: Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 14 (1988), S. 364–391 verwiesen; zudem existieren mehrere Bibliographien zum Thema. – Eine Auseinandersetzung mit bedeutenden frühen Werken der französischen und angelsächsischen Forschung und deren Wirkungsgeschichte findet sich leicht zugänglich bei: *N. Z. Davis*: Gesellschaft und Geschlechter. Vorschläge für eine neue Frauengeschichte, in: *dies.*: Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers, Berlin 1986, S. 117–132.

Mit anderen Worten: Vom Grundgedanken her sollen die folgenden Ausführungen drei verschiedene Dinge unter einen Hut bringen. Zum ersten soll die Stellung dreier bestimmter Frauen in Beziehung gesetzt werden zum Wandel der mittelalterlichen Gesellschaft überhaupt; zweitens soll der Versuch unternommen werden, die Lebenswege der Gräfin Geba, der Guta Veldnerin und der Anna Büschler aufzuzeigen und in ihre Zeit einzubetten; zu guter Letzt geht es schließlich noch darum, das konkrete Umfeld dieser drei Frauen, die Stadt Hall also, gleichsam als den Hintergrund zu entwickeln, vor dem sich diese Leben abgespielt haben. Biographie und Stadtgeschichte – der erfahrene Historiker mag bei der Nennung dieser beiden Steckenpferde der älteren, sozusagen prä-feministischen Frauenforschung verstehen, warum hier nur recht zögerlich von „Frauengeschichte“ in einem zeitgemäßen, vollen Wortsinn die Rede ist. Welches Etikett der hier offerierten Mischung aus sozial-, personen-, familien- und lokalgeschichtlichen Fragestellungen zukommt, mag der Leser entscheiden – widmen wir uns nach dieser einleitenden Positionsbestimmung dem eigentlichen Thema, der Gräfin Geba, der Guta Veldnerin und Anna Büschler.

Gräfin Geba² lebte an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Sie entstammte einem Adelsgeschlecht, dessen Herrschaftszentrum an der Tauber um Mergentheim gelegen war, und wie so oft im Mittelalter kennen wir weder ihr Geburtsjahr noch wissen wir etwas über ihre Jugend. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor 1100 ehelichte sie einen Grafen namens Heinrich, den letzten Grafen von Comburg-Rothenburg. Die Eheverbindung zwischen Geba und Heinrich entsprang wahrscheinlich politischen Interessen. Die Comburg-Rothener Grafen hatten zu eben dieser Zeit damit begonnen, ihre bislang eher in Richtung Schwaben orientierte Herrschaftsbildung in den zentralfränkischen Raum hinein auszudehnen: Graf Heinrich war der Hochstiftsvogt des Bistums Würzburg, nahm also den Schutz der weltlichen Besitzungen des Bistums wahr. Sein Bruder Emehard war Bischof von Würzburg, und die Familie der Geba nahm Hofämter wie die des Kämmerers am Hof des Bischofs oder die Vogtei über das Würzburger Stift St. Gumbert in Ansbach wahr³. Die machtpolitischen Interessen beider Familien ergänzten sich also: Das

2 Bislang gibt es nur eine ausschließlich der Gräfin Geba gewidmete Abhandlung: *H. Schreibmüller*: Geba, die letzte Gräfin von Rothenburg, in: *Der Bergfried* (Rothenburger Blätter für Heimatforschung, Heimatkunde und Heimatpflege) 4 (1952), Heft 1–3, S. 1 ff, S. 11 ff, S. 20–23. Ansonsten findet sich Geba in anderem Kontext erwähnt, am ausführlichsten noch bei *R. Joof*: Kloster Komburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei, Sigmaringen²1987 (FWFr 4), S. 20, S. 27 ff; zu den unhaltbaren genealogischen Vermutungen zur Herkunft Gebas, wie sie *W. Hommel*: Zur Frühgeschichte des Taubergrundes und seiner Beziehungen zur Reichsgeschichte, in: *WFr NF* 19 (1938), S. 48–54 aufgestellt hat, vgl. *W. Engel*: Würzburg und Hohenlohe, Würzburg 1949 (Mainfränkische Jahrbücher 2), S. 59 Anm. 14.

3 Das Amt des Kämmerers ist in zwei Urkunden des Jahres 1103 belegt: UB St. Stephan, Nr. 31, S. 42 und Monumenta Boica 37, Nr. 72, S. 31 ff. – Zur Vogtei über St. Gumbert vgl. *W. Scherzer*: Ansbach – vom bischöflichen Eigenkloster zum markgräflichen Territorium, in: *Tradition und Geschichte in der Mitte Frankens*. FS G. Schuhmann (= Jb. des Hist. Vereins Mittelfranken 95 (1990/91)), S. 1–37, hier S. 6.

südlich und südöstlich von Würzburg gelegene Franken stand praktisch konkurrenzlos unter ihrem Einfluß, und zumindest für einige Jahre scheint auch das politische Geschehen in der Bischofsstadt Würzburg selbst von diesem Adelsverband bestimmt gewesen zu sein. Doch war dieser Dominanz keine Dauer beschieden, denn die Ehen sämtlicher Comburg-Rothenburger – auch diejenige Heinrichs und Gebas – blieben nach allem, was wir wissen, kinderlos. Geba trat nach dem Tode ihres Gatten am 8. Januar 1116 in ein Kloster ein, nach der Stadtchronik des Georg Widman in den Frauenkonvent auf der Kleincomburg⁴, wo sie, wiederum zu einem unbekanntem Zeitpunkt, verstarb und möglicherweise auch beigesetzt wurde – ihr Grab ist nicht erhalten. So weit – so unspektakulär; auf den ersten Blick eine durchaus typische, zumindest nicht ungewöhnliche Biographie für eine früh- oder hochmittelalterliche Adlige.

Erst bei einem genaueren Blick in die Quellen fallen einige Punkte auf, die der zeitgenössischen Norm nicht unbedingt entsprechen. Das Ungewöhnliche beginnt eigentlich schon damit, daß wir den Namen der Geba überhaupt kennen. Die Namensnennungen, die in der durchaus noch spärlichen Überlieferung des 11. Jahrhunderts auf uns gekommen sind, beziehen sich fast ausschließlich auf Männer, und meiner Schätzung nach weitaus weniger als 10 % erwähnen den Namen von Frauen. Gebas Namen kennen wir einmal aus dem Testament, in dem ihr Gatte den gemeinsamen letzten Willen über den Verbleib der Hinterlassenschaft des Paares niedergelegt hat – ein für diese Zeit äußerst seltener Quellentypus. Der letztwilligen Verfügung stimmte Geba ausdrücklich zu, und der Formulierung der Urkunde nach hatte sie ganz eindeutig ein Mitspracherecht bei den hier vergebenen Besitzungen: *cum manu et consensu coniugis suae Gebae*, durch die Hand und mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Gattin Geba, mit diesen Worten vermachte Graf Heinrich die Hinterlassenschaft des Paares an das Kloster Comburg⁵. Geba, so müssen wir aus dieser Formulierung schließen, hatte Einfluß auf die Gestaltung der Hinterlassenschaftsregelung.

Verfügungen über Liegenschaften traf Geba jedoch nicht nur hier: Schenkungen von Geld und Liegenschaften an das Klosterreformzentrum Hirsau tätigte sie in eigenem Namen. Hierbei wurde ihr entweder der Titel einer *conversa et comitissa* zugelegt, einer Nonne und Gräfin also, oder aber man bezeichnete sie als *do-*

4 Die Frage nach dem Bestand des Frauenkonventes auf der Kleincomburg bedarf nach wie vor einer grundsätzlichen Klärung; da das Quellenmaterial äußerst dürftig ist – zusammengestellt bei Joob (wie Anm. 1), S. 27f –, scheinen hier archäologische Untersuchungen noch am ehesten erfolgversprechend. Die mir im Anschluß an den Vortrag mündlich mitgeteilte Überlegung, daß Kleincomburg aufgrund des Fehlens einer Nonnenempore überhaupt kein Frauenkloster gewesen sei, teile ich aus zwei Gründen nicht: Erstens ist eine Nonnenempore nicht *conditio sine qua non* für ein Frauenkloster, zumal auch eine andere Unterteilung des Gebäudes für eine Absonderung der Nonnen hätte dienen können; zum zweiten ist die leider nur in Abschrift erhaltene Urkunde des Jahres 1291, die von einer *magistra* und *dominae sancti Egidii apud Camberg* spricht (WUB XI, Nr. 5717), nicht wegzudiskutieren.

5 Comburger Schenkungsbuch Nr.2, WUB I, S. 392f.

m(i)na, als Adlige⁶. Diese Schenkungen sind recht eindeutig zu datieren, nämlich in die Zeit nach dem Ableben ihres Gatten im Januar 1116. Gemäß dem damals herrschenden Recht stand Frauen eine eigenständige Verfügungsgewalt über Besitz nur in zwei besonderen, mit dem Erbrecht zusammenhängenden Situationen zu, in denen sie sich aus der *Munt*, der Vormundschaft des Vaters oder des Gatten, lösen konnten. Einmal nämlich dann, wenn der Vater ohne männliche Erben starb und die einzige Tochter dadurch „Erbtochter“ wurde, zum anderen als Witwe. Für die Witwenschaft ist nochmals zu differenzieren: War die Ehe kinderlos, so verfügte die Frau theoretisch über den Gesamtbesitz; war hingegen ein Erbe vorhanden, so behielt sie zumindest ihr „Wittum“, Besitz, den vom Gatten bei Abschluß der Ehe an die Gemahlin zur Absicherung einer eventuellen Witwenschaft übertrug.

Im Fall der Schenkungen Gebas dürfte es sich um eben solches „Wittum“ gehandelt haben, liegt das verschenkte Gut doch im Taubergau, in dem ihre Familie begütert war. Die Grafen von Comburg-Rothenburg hingegen hatten bis zu ihrer letzten Generation, also bis zu der Ehe von Heinrich und Geba, nie nachweislich etwas mit dem Gebiet an der Tauber zu tun gehabt. Vielleicht hatte sich Geba einfach die von ihrem Vater gestellte Mifgift als Wittum rückübertragen lassen – man könnte vielleicht mutmaßen, daß Geba zunächst überhaupt nicht beabsichtigte, für den Fall ihrer Witwenschaft in ein Kloster einzutreten, sondern ihre Witwenschaft in der Nähe ihrer elterlichen Familie zu verbringen, ausgestattet mit einem Besitz, der ihr ein bequemes Auskommen ermöglichte.

Doch stehen diese besitzgeschichtlichen Überlegungen nur am Rande unseres Themas. Wir hatten gefragt nach den Handlungsspielräumen von Frauen im Mittelalter, und im Falle der Geba ließ sich feststellen, daß diese durchaus vorhanden waren, wengleich in zugegebenermaßen engem Rahmen und unter besonderen Konstellationen: Einerseits hatte sie als Gattin an der Hinterlassenschaftsregelung mitgewirkt, andererseits als Witwe selbständig über Besitz verfügt. Wenn aber, so läßt sich weiterfragen, Geba Verfügungsgewalt über Besitz die Möglichkeit zu einem eigenen, halbwegs unabhängigen Leben als Witwe hatte – warum blieb sie nicht länger im weltlichen Stand, sondern trat in ein Kloster ein, womit ihr sämtliche weltlichen Entfaltungsmöglichkeiten verwehrt blieben? Wir bewegen uns hier natürlich, dies vorab, auf dem Feld der Spekulation. Zwei Erklärungsmöglichkeiten hätte ich anzubieten. Die eine hebt ab auf die politische Situation, die nach dem Tod des Grafen Heinrich von Comburg-Rothenburg eintrat. Zu diesem Zeitpunkt nämlich übernahm Konrad von Staufen, der spätere Konrad III., unter dem Titel eines Herzogs von Franken auch die Herrschaft über die Grafschaft im Ko-

6 Codex Hirsaugiensis, ed. E. Schneider, WVjH 10 (1887) S. 27 (= f 28a), S. 30 (= f 32). Diese Erwähnungen hatte ich in meinen Überlegungen „Zur Bedeutung der Grafen von Comburg und Rothenburg“, in: WFr 81 (1997), S. 29–50, nicht in die Regesten des Hauses aufgenommen (aus Nachlässigkeit und Fixierung auf die „männliche“ Machtgeschichte); sie sind als Nr. 38 bzw. 39 nachzutragen, datiert auf „nach 1116 Januar 20“; das ebenfalls unerwähnte „Testament“ (wie vorige Anm.) müßte dementsprechend als Nr. 36b „vor Januar 20“ geführt werden.

chergau – bei einer solchen Konkurrenz sah sich Geba dann vielleicht nicht in der Lage, ihre Position weiter zu halten, überschrieb ihr Wittum dem Kloster Hirsau und trat selbst in den Konvent Kleincomburg ein.

Für die andere Erklärung muß ich ein wenig ausholen, denn sie geht von einer Beobachtung zur Familienstruktur dieser Zeit aus. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts läßt sich ein Phänomen beobachten, das die Forschung mit dem Begriff der „Formierung des Adelshauses“ bezeichnet hat. Bis dahin war der Adel zunächst in Sippen organisiert gewesen, weitläufigen Verwandtschaftverbänden, die sowohl die Verwandtschaft auf der männlichen wie auf der weiblichen Seite berücksichtigte (mit den Worten der Genealogen: die cognatische und die agnatische Linie). Die Sippe hatte auch einen politischen Charakter, insofern sie den „natürlichen Friedensbereich“ darstellte – nur innerhalb einer Sippe war Frieden selbstverständlich, außerhalb des Verwandtschaftszusammenhangs herrschte im Prinzip Friedlosigkeit. Machtvolle Familien hatten im Laufe der Zeit ein historisches Bewußtsein herausgebildet – man betrachtete sich als Nachfahren eines (u. U. fiktiven) Spitzenahnen; diese Abstammungsgemeinschaft nennt die Forschung „Geschlecht“. Diese Organisationsformen des Adels aber wurden zur Zeit der Gräfin Geba, im 11. Jahrhundert also, von der Ausbreitung des Typus' des „Adelshauses“ verdrängt, dessen primäres Kennzeichen war, daß nur noch ein Teil der Verwandtschaft, nämlich der Mannesstamm, die engere Familie konstituierte. Zudem begann der Adel nun, Höhenburgen zu bauen, dort ein Hauskloster und eine Grablege (insbesondere für die männliche Nachkommenschaft) zu errichten; man benannte sich nach dieser Stammburg und grenzte in ihrem Umfeld eine eigenes Territorium ab. Ein Haus gab sich damit einen eigenen Raum und eine eigene Geschichte, im Unterschied zur Sippe, die immer als gegenwärtiger Personenverband ohne Bindung an ein Territorium gedacht wurde.

Dieser Prozeß, die „Formierung der Adelshäuser“, wird in der historischen Forschung zumeist unter dem Aspekt der Herrschafts- und Verfassungsgeschichte betrachtet. Die Frage, welche Rückwirkungen die Verdichtung der Sippe zum „Adelshaus“ auf die Rolle der Geschlechter innerhalb der Familie und – als Folge davon – innerhalb des Adels hatte, ist meines Wissens nach noch nicht wirklich gestellt worden. Ich kann sie hier auch nicht beantworten, aber doch einige Beobachtungen anführen, die ein zumindest schemenhaftes Bild einer Erklärungsmöglichkeit andeuten. In der Sippe war die Bedeutung von Frauen über Verheiratung definiert; Frauen stellten das Bindeglied von einer zu einer anderen Sippe dar (ethnologisch: „Verwandtentausch“). Im Adelshaus hingegen wurden Frauen einem anderen Haus zu- und aus dem eigenen Haus ausgeordnet; machtpolitische Bedeutung erhielten sie in der Regel nur dann, wenn es keine männlichen Erbberechtigten gab und sie als Erbtöchter oder reiche Witwen „eine gute Partie“ darstellten. Frauen waren dann nicht mehr nur „Herrinnen des Hauses“, sondern aus der Sphäre der Mutterschaft und Hausherrschaft herausgelöste, politisch bedeutende und – in einem begrenzten Rahmen – auch handlungsfähige Personen. Der grundlegende Wandel des 11. und 12. Jahrhunderts verschob damit auch das, was man

als „Geschlechtergrenze“ bezeichnet hat: Frauen konnten nun über Witwenschaft oder Erbe in Positionen gelangen, die bislang fast ausschließlich Männern vorbehalten waren, ihnen kam somit eine eigene Bedeutung bei, die mit einer gewissen Erweiterung von Handlungsspielräumen verbunden war.

In dieser Position verstanden es adlige Frauen im späten 11. und verstärkt 12. Jahrhundert sehr wohl, ihre politische Bedeutung auszuspielen. Wie bei der Formierung der Adelshäuser auch ist hier so etwas wie eine Imitation des Königshauses festzustellen, denn dort hatten Frauen schon länger diese Rolle ausgefüllt; erinnert sei dabei an die Vormundschaftsregierungen der Kaiserinnen Adelheid, Theophanu und Agnes. Auch für den Adel unterhalb des Königtums lassen sich am Ende des 10. Jahrhunderts erste Anzeichen dafür entdecken, daß Witwen selbstständig tätig wurden. So führte die schwäbische Herzogswitwe Hadwig nach wie vor den Herzogstitel, stellte mit dem Titel einer Herzogin Urkunden aus, residierte auf dem Hohentwiel und tätigte Rechtsgeschäfte – die Überlieferung des Klosters St. Gallen berichtet von ihren Taten, was durch Viktor v. Scheffel in seinem „Eckehard“ wieder aufgegriffen wurde. Doch erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts häufen sich die Beispiele aus dem Adel: Die Markgräfin Mathilde von Tuszien, auf deren Burg Canossa Papst Gregor VII. die Buße Heinrichs IV. entgegennahm, bestimmte die Politik Oberitaliens für mehr als ein Jahrzehnt. Petrisa von Büdingen, die Witwe des rheinischen Pfalzgrafen, führte als Witwe noch den Titel ihres Mannes – ihr Siegel ist erhalten und als Abdruck in der Siegelsammlung des Waldenburger Schlosses zu sehen. Die Verheiratung der Schweinfurter Erbtöchter und die daraus resultierenden Ansprüche führten zu jahrelangen Auseinandersetzungen in Oberfranken. In den frühen Auseinandersetzungen zwischen Welfen und Staufern um die Herzogtümer Sachsen und Bayern spielten ebenfalls Witwen eine Rolle, nämlich Richenza, Gattin Lothars III., und Gertrud, die Gattin Heinrichs des Stolzen. Eheabsprachen, Heiraten, Erbverträge, Vormundschaften – je weiter man in das 12. Jahrhundert vordringt, desto stärker scheint die Rolle von Erbe und damit auch die Bedeutung adliger Frauen zugenommen zu haben.

Doch greifen wir hier vor. Kehren wir zurück zu Gräfin Geba und versuchen, das, was über ihr Leben bekannt ist, in diesen Entwicklungsprozeß einzuordnen. Sollte ich es auf einen kurzen Nenner bringen, so würde ich sagen daß der Lebensweg der Gräfin Geba gleichsam an einem Kreuzungspunkt verschiedener Entwicklungen steht. Die adligen Frauen ihrer Zeit erhielten mit den Änderungen der Familienstruktur und der wachsenden Bedeutung des Erbrechts zunehmend auch Freiräume, zumindest als Witwen oder Erbinnen. In gewissem Maße scheint Geba diese neuen Handlungsspielräume auch genutzt zu haben – sie verfügte eigenständig über ihre Besitzungen, zumindest als Witwe, doch auch als Einflußnehmende auf die von ihrem Gatten ausgestellte Hinterlassenschaftsregelung. Andererseits aber hielt sie sich doch dem politischen Geschehen ihrer Zeit fern; eine eigene politische Position hat sie als Witwe offenbar nicht behauptet, vielleicht weil ihr in Ermangelung von Nachkommen der Anlaß nicht gegeben schien. Ganz traditionell wählte sie den Weg, als „Braut Christi“ in ein Kloster einzutreten und dort ihr Le-

ben zu beenden, eine Entscheidung, die möglicherweise in ihrer ganz persönlichen Frömmigkeit begründet lag, oder aber übergeordneten politischen Verhältnissen geschuldet war. An Voraussetzungen für ein halbwegs selbstbestimmtes Leben als Witwe fehlte es wohl nicht: Die Grafen von Comburg-Rothenburg bildeten – ganz auf der Höhe der Zeit – ein Adelshaus, ein machtvolles dazu, und von dieser Seite her dürfte der Gräfin Geba dieser Weg theoretisch offengestanden haben. Mit Gräfin Geba, so meine ich, fassen wir also das Leben einer Adligen in einer Übergangszeit; einzelne Elemente einer neuen Rollendefinition sind schon zu erahnen, aber letzten Endes doch noch nicht vollkommen ausgeprägt. Die neuen Handlungs- und Entscheidungsfreiräume ihrer Zeit scheint Geba in gewissem Maße genutzt zu haben, allerdings nicht bis in die letzte Konsequenz hinein. Mit Sicherheit war sie eine selbst- und machtbewußte Frau – aber sie fügte sich letztlich in den Rahmen, den ihre Tradition ihr vorgab.

Ich hatte es eingangs schon erwähnt: Die Frauen, von denen hier die Rede ist, waren allesamt Vertreterinnen einer privilegierten Schicht ihrer Zeit. Gräfin Geba etwa gehörte dem früh- und hochmittelalterlichen Grafenadel an, der letztlich noch auf karolingerzeitlichen Wurzeln beruhenden Schicht der Herrschaftsausübenden vor Ort. In der Begrifflichkeit der Ethnologie ausgedrückt, läßt sich dieser Adel als eine Kriegerkaste bezeichnen, deren materielle Versorgung in der Regel noch durch landwirtschaftliche Produktion gedeckt war. Diese Schicht, die zunächst im Auftrag des Königtums eingesetzt worden war, im Laufe der Zeit aber immer stärker eigenständig Herrschaft ausübte, hatte den Zenit ihrer Machvollkommenheit im 12. Jahrhundert bereits überschritten. Schon im 11. Jahrhundert hatte sich ein neuer Adel gebildet, und mit der sogenannten Ministerialität drängte eine neue Schicht von Dienstadel nach oben. Eine neue Siedlungsform entstand: die mittelalterliche Stadt, und mit der Stadt entstand das Bürgertum. Auch wenn es im 12. Jahrhundert nicht absehbar war: Die Stadt und mit ihr der Bürger waren das, was sich auf lange Sicht endgültig durchsetzen sollte. Die früh- und hochmittelalterliche Welt baute auf der Land- und Naturalwirtschaft auf; sie war lehnrechtlich und hierarchisch starr strukturiert. Die Stadt als tendenziell korporativ-freies Gemeinwesen ebnete den Weg zur frühneuzeitlichen, bürgerlich-geldwirtschaftlichen Gesellschaft mit ersten Ansätzen von sozialer Mobilität und individuellem Bewußtsein.

In das 12. Jahrhundert fällt auch die Entstehungszeit von Hall als Stadt. Im 11. Jahrhundert war Hall wohl nicht weiter als eine Siedlung gewesen, in der Salz gewonnen wurde. Hall verfügte zwar schon über zwei Kirchen – St. Katharina in der Weilervorstadt und St. Jakob, deren Reste sich heute unter den Fundamenten des Rathauses befinden, aber weder Marktrecht, Stadtrecht, eine Stadtmauer oder ein Stadtrat sind nachweisbar. Die *villa Halle*, wie sie in dem gefälschten „Öhringer Stiftungsbrief“ heißt, gehörte zur Hälfte dem Stift Öhringen und zur anderen Hälfte den Grafen von Comburg-Rothenburg. Wie wir gehört hatten, starben Geba und Heinrich erbenlos, und dies war wohl entscheidend für das weitere Schicksal

von Hall. Ihre Nachfolger waren nämlich die Staufer, die zunächst als Machthaber in Franken, später als Könige und Kaiser die Stadt in die Organisation ihres Reiches einbezogen. Hall wurde so zur Reichsstadt, keinem anderen Herrn unterstellt als dem König. Staufische Ministerialen, der Dienstadel, von dem wir schon gesprochen hatten, übernahmen die Organisation. Etwa ein Jahrhundert nach der von uns erfaßbaren Lebenszeit der Gräfin Geba hatte Hall eine Stadtmauer um die heutige Altstadt (Schied / Langer Graben / Spitalbach), mindestens einen Markt, drei Kirchen und erstmals ist im Zusammenhang mit dem Spital auch von der *universitas civium*, der Gemeinschaft der Bürger die Rede. Die staufischen Ministerialen, die im königlichen Auftrag die Stadt leiteten, lebten in aufwendigen Wohntürmen aus Buckelquadern – etwa dem Keckenturm. Allein die Form dieser Wohnanlage zeigt, wie sehr man noch versuchte, der Adelsburg als Ausdruck von Herrschaft nahezukommen.

Wiederum ein Jahrhundert später, zur Zeit der Guta Veldnerin, hatte sich die Stadt nochmals entwickelt und beinahe schon den Grundriß erhalten, den sie bis in die Neuzeit hinein behalten sollte. Im Jahre 1324 wurde die Gelbinger Vorstadt ummauert, die Katharinvorstadt „jenseits Kochens“ folgte 1353. Auch im Inneren der Stadt war der Ausbau vorangegangen, Spital, Kirchen, Kapellen, mehrere Märkte – die Fläche der Stadt dürfte nun dicht besiedelt gewesen sein. Politisch hatte man sich die Selbständigkeit erhalten, gegen die Begehrlichkeiten der benachbarten Schenken von Limpurg, die nach dem Ende der Staufer Ansprüche auf die Stadt geltend zu machen versucht hatten. Schon bald sollte das Schultheißenamt aus der königlichen Verpfändung gelöst und von der Stadt selbst verwaltet werden – eine größere Eigenständigkeit einer Stadt war im Mittelalter kaum denkbar.

Mit dieser ganz speziellen Geschichte der Stadt Schwäbisch Hall ist das Herkommen der Guta Veldnerin auf ganz besondere Art und Weise verbunden – fast könnte man die Geschichte der Stadt an der Geschichte ihrer Familie exemplifizieren⁷. Guta Veldnerin war die Gattin eines Konrad Veldner, dessen Familie sich wiederum auf ein Geschlecht eben derjenigen staufischen Ministerialen zurückführen konnte, durch die die Stadt zu ihrer frühen Blüte geführt worden war. Gerd Wunder hat als früheste Vorfahren einen Egino ausmachen können; von diesem stammt der Familienname Egen, der in der mittelalterlichen Haller Geschichte oft an exponierter Stelle begegnet. Berühmte Name aus der Reihe der Nachkommen der Guta Veldnerin sind etwa die von Stetten, die Schlegel oder die Geyer.

7 Den Stammbaum der unseren Zusammenhang betreffenden Generationen wurde aufgestellt von G. Wunder: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Sigmaringen 1980 (FWFr 16), S. 60; in diesem Buch finden sich auch die einzigen bislang zusammengestellten Skizzen zum Lebensweg der Guta Veldnerin (S. 102 und S. 179); vgl. zum folgenden noch ebda. 71 ff; R. Uhlant: Eine Partei Ludwigs des Bayern in Schwäbisch Hall, in: WFr 34 (1960), S. 63–73; F. Pietsch: Der Streit um die Kellerhölse, in: WFr 39 (1965), S. 19–33; aus der Perspektive des Klosters Comburg Jooß (wie Anm.2), S. 52 ff. Zur Schreibweise des Namens Veldner: In den Quellen wechselt die Schreibweise unregelmäßig zwischen Veldner und Feldner; die hier gewählte Variante schließt sich dem mehrheitlichen Gebrauch der lokalhistorischen Forschung an.

Sie werden sich nun vielleicht die Frage stellen, wie es dazu kam, daß nicht die gesamte Familie „Egen“ genannte wurde. Nun, dies liegt daran, daß das Mittelalter eine einheitliche Namengebung noch nicht kannte. „Egino“, der Name, von dem sich „Egen“ ableitet, war zunächst nur ein Vorname, wurde dann aber als Nachname verwendet; allerdings läßt sich dieser Gebrauch nur über zwei Generationen verfolgen. Die Nachkommen des Walter Egen heißen dann Ulrich von Gailenkirchen, Konrad Veldner, Walter Schlegel und Kleinkunz, genannt Egen. Sie sehen: nur ein Mitglied dieser Generation trägt also noch den Namen Egen; einer ist nach seinem Wohnsitz außerhalb der Stadt benannt, die anderen wiederum tragen Namen, die wohl von Anverwandten übernommen sind. So konnten auch Frauennamen einen Familiennamen prägen, wie dies etwa für die Berler, benannt nach einer Berlind oder Berle, oder die Seifferheld, benannt nach der Syfferhiltin, der Frau des Syferlin. Des weiteren konnte zur Benennung einer Familie auch eine Berufsbezeichnung, ein Ortsname oder ein Spitzname herangezogen werden, wobei die Nachnamen der Frauen immer noch durch eine weibliche Endung (i. d. R. -in) gekennzeichnet waren – eine regelrechte Verfestigung des Namensgebrauchs im uns geläufigen, auf den Nachnamen des Mannes zentrierten Sinn, ist erst im 15., zum Teil sogar erst im 16. Jahrhundert festzustellen.

Zurück zu Guta Veldnerin. Mutmaßlich war sie selbst adliger Herkunft; Widman, dessen genealogische Informationen nicht immer ganz zuverlässig sind, nennt sie *eine ... gebohrene von Vellberg* – und verwechselt dabei wahrscheinlich ihre Vorfahren mit ihren Nachfahren⁸. Zumindest aber ihre Ehe mit einem Abkömmling der staufischen Ministerialität machte Guta zu einem Mitglied des Stadtadels, den in der Haller Überlieferung sogenannten „Geschlechtern“. Rein zahlenmäßig machte diese Schicht wohl weniger als 10 % der Haller Bevölkerung aus, aber von ihrem Einfluß her bestimmten sie das Geschehen der Stadt ganz eindeutig. Die Geschlechter dominierten aufgrund einer sie bevorzugenden Verfassung den Rat, aus ihren Reihen stammten die höchsten Vertreter der Stadt, sie verfügten über Eigentum an Siedensrechten und nannten in der Regel auch Güter außerhalb der Stadt ihr Eigen. Die wirtschaftliche Basis des Stadtadels lag in der Regel im Handel; ein Leben von aufgehäuften Geld und Zinserträgen gleichsam als Rentier war am Beginn des Spätmittelalters eher untypisch für die „Geschlechter“.

Der Stadtadel war also die Führungsschicht der Stadt Hall, und mit dem Ehepaar Veldner fassen wir Vertreter eben dieser privilegierten Schicht. Konrad, der Gemahl der Guta, war Ratsherr und bezeugte in dieser Eigenschaft verschiedene Rechtsgeschäfte, und so erscheint er in einer ganzen Reihe Urkunden zwischen

8 Georg Widman, *Chronica*, ed. C. Kolb (Württembergische Geschichtsquellen 6), Stuttgart 1894, S. 211. Den sich nach Vellberg benennenden Zweig der Familie – Nachkommen Gutas! – hat aufgearbeitet G. Wunder: Die Ritter von Vellberg, in: H. Decker-Hauff (Hrsg.): Vellberg in Geschichte und Gegenwart, Band 1, Sigmaringen 1984 (FWFr 26), S. 129–196, hier S. 156 ff.

1286 und 1311⁹. Die insgesamt nur fünf dieser Urkunden, in denen er nicht nur als Zeuge, sondern als Handelnder erscheint, zeigen ihn als jemanden, der Grundstücke im näheren Umkreis von Hall besaß, in Bibersfeld, Untermünkheim und Gottwollshausen, und seine Geschäfte offenbar mit Vorliebe mit den Johannitern tätigte. Nach 1311 verschwindet Konrad Veldner aus der Überlieferung und dürfte in diesem oder dem folgenden Jahr verstorben sein. Dies ist dann auch schon alles, was wir über Konrad Veldner wissen – nichts Spektakuläres also, aber durchaus ein repräsentatives Beispiel für das Leben des Haller Stadtadels um 1300.

Wesentlich bewegter scheint im Vergleich dazu das Leben der Guta gewesen zu sein, die spätestens seit 1316 an der Spitze der Familie Veldner stand und in dieser Position für beinahe ein halbes Jahrhundert noch nachweisbar ist. Ihr Namen findet sich verbunden mit einigen wichtigen Ereignissen der Haller Stadtgeschichte dieser Zeit, und offenbar war sie an maßgeblicher Stelle an einigen Entwicklungen beteiligt. Schon ihre erste Erwähnung zeigt sie im Mittelpunkt des Geschehens. Am 29. April 1316 beurkundet sie ein Schriftstück, das ein Ende setzen sollte um eine Affäre, die auf den ersten Blick eigentlich recht unbedeutend scheint: Es ging um die sogenannten „Kellerhalse“, langegezogene Kellereingänge, eine Art Rampe, durch die die Warenlager im Kellergeschoß von der Straße aus zu erreichen waren. Wie weit diese Kellerhalse über auf die Straße hinausragen durften, war offenbar nicht einheitlich festgelegt, und so stellten die Kellerhalse wohl auch ein Verkehrshindernis dar. Öffentliches Interesse an Verkehrssicherheit auf der einen, Eigentumsrechte und Handelsinteressen auf der anderen Seite – so stellt sich der Konflikt dar, der in der Urkunde des Jahres 1316 dem Anschein nach einer Lösung zugeführt wurde, mußten doch vier Eigentümer von Kellerhälsen diese Bauten beseitigen, unter ihnen auch Guta Veldnerin.

Allerdings macht es stutzig, daß hier nur vier Bürger jeweils einen Kellerhals beseitigen müssen, denn ganz sicher gab es in Hall mehrere dieser Anlagen. Offenbar sollte also mit dieser Regelung nur eine bestimmte Gruppe innerhalb der Bürgerschaft getroffen werden, zu der auch Guta Veldnerin gehörte. Es ist denkbar, daß hier die eher die „große Politik“ eine Rolle spielte als die Stadtpolitik. Im Jahre 1316 stand die Stadt Hall in der Auseinandersetzung zwischen dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern und dem Habsburger Friedrich dem Schönen um das Königtum auf der Seite Friedrichs; doch bedeutet diese offizielle Parteinahme nicht, daß es nicht auch Anhänger Ludwigs des Bayern in der Stadt gab. Hierfür gibt es Indizien: Als sich die Stadt Hall nämlich kein halbes Jahr nach Ausstellung der Urkunde über die Kellerhalse Ludwig dem Bayern unterwerfen mußte, ging dies einher mit einem Wechsel an der Führungsspitze der Stadt. Neu in den Rat wurde nun auch ein gewisser Berthold Schletz aufgenommen, der einer derjenigen gewesen war, der wie Guta auch einen Kellerhals hatte beseitigen müssen. Als 1319 die

9 F. Pietsch: Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Hall, Band 1 (1156–1399), Stuttgart 1967 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 21), N 105, N 145, N 152, N 157, N 165, N 172, N 182, N 201.

Stadt wieder auf die Seite Friedrichs trat, verschwindet Berthold Schletz wieder aus den Urkunden. Es kann also durchaus möglich sein, daß die Entscheidung über die Kellerhalse nicht eine generelle verkehrspolitische Maßnahme bedeutete, sondern sich ganz speziell gegen eine bestimmte politische Gruppierung richtete. Die Beseitigung der Kellerhalse bedeutete für den Betroffenen ja schließlich auch eine bestimmte Handlungseinschränkung.

Man versuchte also den Händler da zu treffen, wo es ihm am meisten wehtut – am Geldbeutel. Doch Guta dürfte diese Einschränkung ohne große Probleme überstanden haben, denn sie muß eine außerordentlich vermögende Frau gewesen sein. Dies läßt sich allein schon an der Menge der Salzgewinnungsrechte absehen, die ihr zustanden. Nach der Liste der Siedensberechtigten aus dem Jahre 1306¹⁰ belief sich ihr Besitz auf über 17 „Pfannen“ genannten Sieden; das ist ziemlich genau ein Siebtel des gesamten Bestandes im Haal. Um diese Größe ein wenig zu verdeutlichen: Eine Pfanne bestand aus 20 Eimern, einer Maßeinheit, die wohl tatsächlich der entnommenen Solemenge entspricht. Umgerechnet heißt dies, daß Guta ein Siederecht für umgerechnet 348 Eimer besaß. Zum Vergleich: Die königlichen Salzrechte beliefen sich auf demgegenüber recht bescheidene 105 Eimer, in etwa so viele, wie dem Spital zustanden, doch sind dies schon die höchsten Posten in einer Hand. Die durchschnittliche Größe eines privaten Siedensrechtes lag in etwa zwischen 12 und 40 Eimern, doch es gab auch kleinere Posten: So kamen etwa die Comburger Mönche zusammen nur auf 6 Eimer. Doch das Vermögen der Guta Veldnerin stammte nicht allein aus den Salzrechten und dem Handel; sie war auch Grundstückseigentümerin, bezog Einkünfte aus Liegenschaftsrechten und besaß offenbar mehrere Häuser in der Stadt – eine überaus vermögende und einflußreiche Frau also, und so kann es nicht verwundern, daß wir Guta schon bald nach dem Streit um die Kellerhalse wieder an exponierter Stelle an den Geschehnissen beteiligt sehen.

Im Jahre 1318 hatte die finanzielle Lage des Klosters Comburg einen Punkt erreicht, an dem die Abtei nicht mehr selbst mit der Situation zurechtkam. Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begann der Niedergang des Klosters, der sich in den Jahren nach 1315 rapide verstärkte und sich zu einer existenzbedrohenden Krise entwickelte. In zunehmendem Umfang hatte man Klostergut verkauft, aber auch das konnte den drohenden Ruin höchstens hinauszögern, keinesfalls aber aufhalten. In dieser Situation berief man am 27. Dezember 1318 eine Kommission aus Weltgeistlichen und Haller Bürgern ein, die zunächst eine Bilanz des klösterlichen Vermögens erstellten, um anschließend eine Art „Notprogramm“ auflegen zu können. Die Bilanz liest sich verheerend: Insgesamt hatte das Kloster einschließlich seiner Propstei Gebattel Verbindlichkeiten in Höhe von 4420 Pfund Hellern; zum Vergleich: die jährliche Reichssteuer der Stadt Hall betrug zu dieser Zeit 600 Pfund Heller, also weniger als ein Siebtel der Comburger Schulden. Ein Bauernhof einschließlich Grund und Gesinde schlug zu dieser Zeit in etwa mit 100 Pfund

zu Buche. Diesen Comburger Schulden standen jährliche Einnahmen von lediglich 250 Pfund Hellern gegenüber. Hinzu kommt, daß diese Einnahmen zumeist Naturaleinnahmen aus der Bewirtschaftung des Klostergrundes waren, die von Mißernten oder Krieg gefährdet waren; dies bedeutet, daß selbst, wenn kein einziger Mönch zu ernähren gewesen und alle Ernten plangemäß ausgefallen wären, das Kloster immer noch etwa 18 Jahre gebraucht hätte, um diese Schulden zu tilgen. Die Kommission schlug denn auch vor, für eine Dauer von zwei Jahren den Konvent aufzulösen, die Mönche auf andere Klöster zu verteilen, mit den Güterverkäufen fortzufahren, Klosterbesitz zu verkaufen oder zu verpfänden. Für diese Zeitdauer wurde auch der Abt mit einer alleinigen Handlungsvollmacht ausgestattet, und den Mönchen erlegte man angemessenes Verhalten auf: Sollten sie aus dem sie aufnehmenden Kloster wegen ungebührlichen Benehmens zurückgeschickt werden, so bestand für den Comburger Abt keine Verpflichtung, sich um sie weiter zu kümmern. Das Kloster ging also an seine eisernen Reserven, und in diesem Zusammenhang dürfte es wohl nicht fern gelegen haben, die reiche Guta Veldnerin um einen Kredit anzugehen. Offenbar gewährte sie diesen dem Kloster auch, allerdings gegen entsprechende Sicherheiten, und allem Anschein nach kam es bei der Ablösung des Kredits zu Schwierigkeiten. Im Jahre 1320 nämlich wurde vor dem Würzburger Archidiakonats vom Prokurator des Comburger Abtes eine Klage gegen Guta angestrengt. Man forderte von ihr die Herausgabe comburgischen Eigentums, das man bei ihr deponiert hatte; dem üblichen Verfahren der Zeit entsprach es, daß der Kreditnehmer dem Kreditgeber etwas verkaufte, jedoch ein Rückkaufrecht innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt bekam. Im Falle des Kredites der Guta an Kloster Comburg handelte es sich im einzelnen um die gesamte Klosterbibliothek, immerhin 63 Handschriften, 51 liturgische Gewänder, eine Decke, 24 Kultgegenstände und Reliquiare – insgesamt also ein ganz beträchtlicher Wert. Die Comburger Klage läßt sich wohl nur so deuten, daß nach Ansicht der Guta die Frist für den Rückkauf überschritten war, wohingegen die Comburger meinten, noch ein Recht auf Rückkauf zu besitzen. Guta und mit ihr wohl auch andere Gläubiger des Klosters zeigten sich halsstarrig, und schließlich wurde die gesamte Stadt mit dem Interdikt, dem Kirchenbann, belegt, ausgesprochen von der kirchlich zuständigen Institution, dem Würzburger Archidiakonats.

Um den Spruch des Würzburger Archidiakonats kümmerte sich Guta offenbar herzlich wenig. Dies liegt nun nicht, wie man vermutet hat¹¹, an der Gegebenheit, daß sie als Haller Bürgerin sie einzig und allein von einem Haller Gericht zu befragen war, ein Recht, das den Haller Bürgern seit 1276 zustand und von Ludwig dem Bayern nur zwei Jahre vor der Comburger Affäre bestätigt und bekräftigt worden war. Diese Befreiung von fremdem Gericht bezog sich auf weltliche Jurisdiktionsansprüche. Das Sendgericht der Würzburger Archidiakone war jedoch ein Kirchengericht, das geistliche Strafen verhängte, anders als das kaiserlich-fränki-

11 So Wunder, Bürger (wie Anm. 7), S. 179.

sche Landgericht des Würzburger Bischofs; von geistlichen Strafen, also auch vom Sendgericht, konnte keine weltliche Macht dispensieren. In der Comburger Angelegenheit scheinen jedoch die in Hall ansässigen Franziskaner, die „Barfüßer“, das Würzburger Interdikt unterlaufen zu haben. Wie aus einer Urkunde hervorgeht, spendeten sie weiterhin zumindest die Sterbesakramente, übernahmen also die notwendigste geistliche Versorgung der Stadt, was die von Würzburg aus verhängte Sanktion unterlief und praktisch unwirksam machte.

Nachdem der Comburger Abt also auf dem Gerichtsweg gescheitert war, griff er zu anderen Mitteln, aber auch dies mit kläglichem Erfolg. Im Jahre 1324 wurde er bei dem Versuch, sich Comburger Besitz wie den bei der Veldnerin liegenden mit Waffengewalt zurückzuholen, gefangengenommen und verletzt. Man ließ ihn frei, ohne ihm etwas zurückzugeben, woraufhin sich wiederum das Bistum Würzburg einschaltete und die Exkommunikation über die Hauptbeteiligten verhängte. Guta Veldnerin wird in diesem Zusammenhang nicht genannt, wohl aber ihr Schwager Ulrich, der zu dieser Zeit verstorben sein muß – offenbar hatten die Haller Franziskaner, die Barfüßer, ihm auf dem Sterbebett die Absolution erteilt, was natürlich den Würzburger Bann beinahe wertlos machte. Wie auch immer – die Affäre zog sich weiter hin und wurde nach einigen Irrungen und Wirrungen erst durch allerhöchsten Spruch bereinigt: Kaiser Ludwig den Bayern befahl im Jahre 1333 der Stadt Hall und ihren Vertretern, dafür zu sorgen, daß Guta Veldnerin einer Auslöse der ihr bei Rückkaufrecht veräußerten Gegenstände zustimme. Andernfalls werde er, der Kaiser, andere Wege finden, dem Kloster zu helfen, und spätestens mit dieser schlecht bemäntelten Drohung dürfte dann die Angelegenheit aus der Welt geschafft worden sein. Aber man sieht: 15 Jahre lang behauptete sich die streitbare Witwe Veldner gegen die Comburger Ansprüche, und sie war nicht bereit, das, was sie als ihr Eigentum betrachtete, widerstandslos preiszugeben¹².

Guta Veldnerin war zudem auch ein gute Kauffrau, wie ihr immenses Vermögen hinlänglich beweist, und dieses Verhalten legte sie auch an den Tag, als sie kurz vor ihrem Ableben noch einmal in größerem Maßstab tätig wurde. Ihr Vorgehen bietet ein gutes Beispiel dafür, wie die vermögenden Haller einen Teil ihres Vermögens zur Absicherung der Familie verwendeten – und dabei noch Steuer sparten. Guta Veldnerin stiftete im Jahre 1340 oder 1344 eine Kapelle, die bald auch ihren Namen trug¹³. Die im Volksmund sogenannte Veldnerinkapelle stand im nördlichen Kirchvorhof von St. Michael und wurde im Jahre 1509 bei der Kir-

12 Die Belege für die „Affaire Comburg“ finden sich größtenteils bei *Pietsch*, Urkunden (wie Anm. 9), U 87 (Sanierungsprogramm), U 90 (erste Klage vor dem Würzburger Archidiakonat), U 97 (ein Pfandnehmer gibt Güter an Comburg zurück), U 108 (Gefangennahme des Abtes), U 111 (erste Äußerung Kaiser Ludwigs, jedoch gegen die Würzburger Ansprüche), U 113 (Interdikt und Exkommunikation), U 136 (Anweisung Ludwigs, Guta Veldnerin zur Herausgabe des Comburger Besitzes zu veranlassen).

13 Zum Kontext der Gesamtentwicklung vgl. *G. Rücklin-Teuscher*: Religiöses Volksleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilbronn, Berlin 1933 (Historische Studien 226), S. 68 f.

chenerweiterung abgerissen. Schon die erste Stiftung der Guta hatte einen beträchtlichen Umfang. Sie übertrug ihrer Stiftung Güter und Gülten, also Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, in Hall selbst oder Unterlimpurg und Veinau. Diese Erträge wurden dem neu errichteten Ambrosius-Altar zugeschrieben, womit der Inhaber dieses Altars eine der reichsten Pfründen innehatte, die in Hall überhaupt zu vergeben waren. Doch nicht nur Guta selbst bedachte ihre Kapelle: Noch im 14. Jahrhundert folgten drei weitere Stiftungen, zumeist von ihren Kindern, aber auch von den Herren von Stetten. Das Interessante an solchen Stiftungen war nun – abgesehen natürlich von dem religiösen Aspekt –, daß den Stiftern in aller Regel von der zuständigen Kirche das Nominationsrecht übertragen wurde, d. h. die Stifterfamilie konnte bestimmen, wer in den Genuß der Pfründe kam. Es wird nicht weiter erstaunen, daß diese Altarpfründen in der Regel „in der Familie“ blieben. Söhne, die anderweitig nicht versorgt werden konnten, sicherte man so als Pfründeninhaber ab. Die Pfründe spielte die Rolle einer Rente, einer Grundversorgung; das geistliche Amt, das damit in Verbindung stand, war wohl oft genug nur lästiges Beiwerk. Der gewünschte Nebeneffekt dieses Modells bestand darin, daß das gestiftete Vermögen nun nominell der Kirche gehörte, selbst wenn Familienangehörige als Pfründeninhaber weiter davon profitierten; damit unterlag dieser Besitz aber nicht mehr der Bürgersteuer, der sogenannten „Beet“, und das bedeutet wiederum, daß man über die Stiftung von Pfründen seine eigene Steuer minderte, aber dennoch die Familie weiterversorgen konnte; die Stiftung von Pfründen war also eine Art Steuerschlupfloch oder eine Art steuerfreie Familienvorsorge.

Die Gründung ihrer Kapelle ist die letzte Tat der Guta Veldnerin, von der wir Kenntnis haben. Im Jahre 1351 wird sie als verstorben erwähnt, muß also zwischen 1345 und diesem Jahr das Zeitliche gesegnet haben. Der Zeitpunkt verführt natürlich zu der Annahme, sie könne vielleicht ein Opfer der großen Pest geworden sein, die Hall 1349 heimgesucht hat; aber darüber gibt es keine Nachricht, und wir müssen auch in Rechnung stellen, daß Guta wohl schon sehr alt war, schließlich hat sie ihren Mann um mehr als drei Jahrzehnte überlebt.

Guta Veldnerin, so können wir schließen, war also eine Frau, die sich selbst in ihrer Welt, dem städtischen, von Handel geprägten Milieu zu behaupten und durchzusetzen wußte. Die Verhaltensweise der Gräfin Geba, der Landadligen, die nach dem Tode ihres Mannes in ein Kloster eintrat, war ihr ganz offensichtlich fremd. Wie Geba auch mußte Guta zwar zuerst Witwe werden, um einen Handlungsspielraum zu haben; aber diesen nutzte sie dann konsequent. In diesem Verhalten ist sie in ihrer Zeit kein Einzelfall. Ähnliche Verhältnisse liegen etwa vor für Katharina Büschler, Witwe des Weinhändlers Konrad aus der Gelbinger Gasse, die fast 30 Jahre lang das Geschäft weiterführte, im übrigen so erfolgreich, daß sie nach wenigen Jahren der Geschäftsführung ein Haus in bester Lage, zwischen Markt und Schuppach beziehen konnte: das heute noch sogenannte „Büschlerhaus“. Die mittelalterliche Haller Geschichte hat noch mehr dieser bedeutenden Witwen zu bieten, die Berle Hagdorn etwa, die zusammen mit Guta Veldnerin zum Abriß der Kellerhalse verurteilt wurde, oder ein halbes Jahrhundert später Kunigund von Ho-

henstein, die ihr Erbe auf dem Klageweg zu erstreiten suchte, oder dann, am Ende des Mittelalters, Sibylla Egen.

Der Grund für diesen erweiterten Handlungsspielraum von Witwen liegt in der Änderung der Gesellschaft, die seit der Zeit der Gräfin Geba eingetreten war. Stadt, Handel und Geldwirtschaft im Gegensatz zu Burg, Grundherrschaft und Naturalwirtschaft ermöglichten es auch Witwen, ein Gewerbe zu leiten; die Stadt und das Bürgerrecht sorgten für einen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmen, der in sich stabil war und nicht – wie noch im Hochmittelalter – selbst und notfalls mit Waffengewalt durchgesetzt werden mußte. Macht war inzwischen nicht mehr nur die reine militärische, gewaltbereite Durchsetzungskraft, sondern das Innehaben einer bestimmten Rechtsposition und wirtschaftliche Überlegenheit. Diese Verbindung machte die Bürgerwitwen zu Machtfaktoren, denn ihre Wirtschaftskraft war in Hall wie andernorts auch beträchtlich: Unter den reichsten Bürgern von Hall befanden sich gemäß den Steuerlisten manchmal bis zu ein Drittel Witwen. Guta Veldnerin, die wir als Beispiel gewählt hatten, war zugegebenermaßen außergewöhnlich reich; sie ist also nicht unbedingt ganz repräsentativ für ihre Zeit, sondern ihr Leben zeigt vielmehr, was für eine Witwe im 14. Jahrhundert maximal zu erreichen war. Die städtische Welt, das frühe Bürgertum – all diese mittelalterlichen Entwicklungen, die schon den Weg in die Neuzeit weisen, hatten also auch Konsequenzen für die Stellung der Frau, genauer gesagt: der Witwe in der Gesellschaft.

Wenn ich nun abschließend noch der Anna Büschler – mediävistisch korrekt natürlich Anna Büschlerin – einige Gedanken widmen will, so kann ich mir an diesem Ort eine ausführliche Vorstellung ihres Lebens ersparen. Die Arbeiten von Gerd Wunder¹⁴ und die breit gearbeitete Studie von Stephen Ozment¹⁵ entbinden mich hier von der Pflicht, ein ausführliches Lebensbild der Anna Büschler zu entwerfen. Ein paar Worte zum Hintergrund: Wir befinden uns in der Schwellenzeit zum Beginn der Neuzeit, am Vorabend der Reformation. Die Stadt Hall, die sich mittlerweile selbst „Schwäbisch“ Hall nennt, um durch die Bezeichnung „Schwäbisch“ ihre Distanz zum fränkisch-würzburgischen Rechtskreis kenntlich zu machen, ist nach wie vor wohlhabend. Sie verfügt über ein großes Territorium, das durch die „Heg“ abgegrenzt wird; konkurrierende Herrschaften im näheren Umkreis sind weitestgehend ausgeschaltet. Der innerstädtische Ausbau erreichte einen letzten Höhepunkt: Die Michaelskirche wurde erweitert und mit einer Freitreppe versehen, der „Neubau“ wurde errichtet – das noch heute typische Weichbild der Stadt war damit komplett. Die Verfassung der Stadt, die 1340 – zu Lebzeiten der Guta Veldnerin also – erlassen worden war, und in der die Vorherrschaft des Stadtrats über die Ratsmehrheit festgeschrieben war, war formal noch in Kraft. Innerhalb

14 G. Wunder: Liebesbriefe aus dem 16. Jahrhundert, in: WFr 30 (1955), S. 69–89.

15 S. Ozment: Die Tochter des Bürgermeisters. Die Rebellion einer jungen Frau im deutschen Mittelalter, Hamburg 1996.

der städtischen Gesellschaft aber war es schon zu Verschiebungen gekommen, dahingehend, daß dem mittlerweile auch von Grundrenten lebende Stadtadel von den Mittelbürgern, der Handwerkerschaft, die absolute Führungsrolle nicht mehr ohne weiteres zuerkannt wurde. Selbst wenn die Standesgrenzen nicht mehr so stark waren wie in den Jahrhunderten davor – es kam zunehmend zu Heiraten zwischen Adligen und bürgerlichen Familien –, der Adel war nicht bereit, die ihn bevorteilende Ratsverfassung zu ändern und das Bürgertum angemessen an der Leitung der Stadt zu beteiligen. Im Jahre 1512 sollte sich dieser Prozeß dann in der „großen Zwietracht“ entladen – Hall war danach nicht mehr „eine Stadt des Adels“, wie sie von den Haller Chronisten für das Mittelalter vollkommen korrekt bezeichnet wurde, sondern eine Stadt des Bürgertums.

Bewegte Zeiten also, in die hinein Anna Büschler kurz vor dem Jahr 1500 geboren wurde. Ihr Vater, Hermann Büschler, war kein Adliger, sondern ein Mittelbürger, gehörte also zu der Schicht, die im 15. Jahrhundert langsam, aber sicher zur wirtschaftlich bedeutendsten Schicht der Stadt geworden war. Er war Ratsherr und übte das Amt des „Stättmeisters“ aus, wie in Hall das dem Bürgermeister entsprechende Amt genannt wurde. Er war maßgeblich daran beteiligt, daß die Vorherrschaft des Adels in der Stadt gebrochen wurde, ja, er war sogar der Stein des Anstoßes gewesen: Die „große Zwietracht“ des Jahres 1512 hatte sich daran entzündet, daß die nichtadligen Ratsherren nicht mehr bereit waren, von – heute würde man sagen – Kommissionssitzungen ausgeschlossen zu werden. Diese Sitzungen fanden in einer Trinkstube statt, und die adligen Ratsherren verweigerten den bürgerlichen Ratsherren die Teilnahme, zumal die Stammtische nach Stand getrennt waren; Hermann Büschler richtete eine nichtadlige Trinkstube ein, und eben dies führte zum Eklat, der nach einigen hier nicht interessierenden Umwegen letztlich dazu führte, daß die bürgerlichen Räte mehr Rechte eingeräumt bekamen und der Adel die Stadt verließ. Anna Büschlers Vater muß also sehr prominent gewesen sein, und da mag es doch erstaunen, daß seine Tochter Anna beim Schenken von Limpurg arbeitete und dort den Haushalt führte. Doch galt der Adel der Schenken von Limpurg, die bis ins frühe 13. Jahrhundert zurückzuverfolgen sind, immer noch als etwas Besonderes, und selbst eine niedere Anstellung bei den Schenken war für eine Bürgertochter ein eindeutiger Prestigegewinn.

Nach dem Tod der Mutter kehrte Anna, mittlerweile über 25 Jahre alt, in ihr Elternhaus zurück, leitete nun dort den Haushalt und setzte ihre Affäre mit dem Schenken Erasmus fort. Aus dieser Zeit stammen die Briefe, die schon Gerd Wunder veröffentlicht hat und die Stephen Ozment zu seinem Werk veranlaßt haben. Annas auffälliges Auftreten allein sorgte schon für Skandale, und als sie schließlich vom Vater aus dem Haus gejagt wurde, weil sie ihn offenbar zur Fortsetzung ihrer kostspieligen Affäre bestohlen hatte, werden wohl einige sittenstrenge Haller aufgetatmet haben. Doch Anna Büschler ergriff nun die Initiative: Vor dem Reichsgericht in Esslingen klagte sie gegen den Vater auf Herausgabe des mütterlichen Erbteils. Damit, und das ist ein entscheidender Punkt, versuchte sie sich unabhängig zu machen von der Vorherrschaft ihres Vaters. Sie klagte hier ein ganz persönliches Recht auf Erbe ein, und sie war ganz offensichtlich willens, ihr Leben in die

eigenen Hände zu nehmen. Ganz selbstverständlich war dies allerdings nicht: Der Vater erwirkte ein kaiserliches Mandat, daß ihm erlaubte, seine Tochter aufzugreifen und wieder unter seine Vorherrschaft zu stellen, was ihm auch gelang, allerdings nur kurzfristig: Anna entkam nach Heilbronn und strengte erneut eine Klage an. Nach diesem Muster lief denn auch das weitere Leben der Anna Büschler ab. Fast beständig klagte sie gegen den Vater, nach dessen Tod dann gegen ihre Geschwister, widerrief einen schon akzeptierten Ausgleichsvorschlag, schaffte es, daß ihr auf kaiserlichen Befehl eine Leibrente ausbezahlt wurde, gab sich aber auch damit nicht zufrieden. Bei ihrem Tode im Jahr 1551 war der Prozeß immer noch anhängig – ihr Gatte betrieb ihn weiter.

Es hat einen guten Grund, daß in diesem kurzen Tatenbericht die romantische Anna Büschler und ihre Briefe, die uns so viel über das Selbstverständnis einer Frau in der frühen Neuzeit verraten, weitgehend ausgeblendet sind. In unserem Zusammenhang ging es darum, etwas anderes zu zeigen, nämlich, daß eine Frau an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit zumindest den Anspruch darauf hatte, ein halbwegs selbstbestimmtes Leben zu führen. Ich will damit nicht ableugnen, daß die Gesellschaft dieser Zeit eine von Männern bestimmte war; mir ist auch bewußt, daß Frauen weder öffentliche Ämter bekleiden noch eine universitäre Ausbildung und damit Aufstiegsmöglichkeiten erhalten konnten, oder daß ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt war. Ich stimme auch der Aussage zu, daß Anna letzten Endes an den Normen einer Männergesellschaft mit ihrem Traum von einem selbstbestimmten Leben scheiterte.

Aber, und hier komme ich zu einem abschließenden Vergleich der an dieser Stelle behandelten drei Frauengestalten, Anna Büschler hatte immerhin die Möglichkeit, als alleinstehende Frau – nicht als Witwe – den Rechtsweg zu beschreiten, und damit zumindest zu versuchen, ihr eigenes Leben selbst in die Hand zu nehmen. Dies unterscheidet sie von der Gräfin Geba und der Guta Veldnerin, die erst dann einen mehr oder weniger großen Handlungsspielraum hatten, als sie verwitwet waren. Die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Gesellschaft, in die Anna Büschler hineingeboren wurde, bot Frauen einen wesentlich größeren Spielraum zur Selbstentfaltung als die Zeiten zuvor. Natürlich habe ich hier vereinfacht – die Geschichte der Frauen ist keinesfalls eine kontinuierlich aufsteigende Linie hin zu einer Gleichstellung, die ja auch heute noch nicht erreicht ist. Es dürfte aber deutlich geworden sein, so hoffe ich, wie sich die Lebenswelt von privilegierter Frauen im Laufe der Jahrhunderte gewandelt hat. Gräfin Geba, die auf der Burg vor der Stadt lebte, war eine letzte Vertreterin der früh- und hochmittelalterlichen Verhältnisse: Nach dem Tode ihres Gatten trat sie in ein Kloster ein und begab sich damit der Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben im Rahmen der Witwenschaft zu führen. Ganz anders Guta Veldnerin. Im Rahmen der Stadt, in der wirtschaftliche Macht politischen Einfluß und Selbständigkeit sichern konnten, leitete sie als Witwe über Jahrzehnte die Geschicke ihrer Familie und spielte bei den Geschehnissen ihrer Zeit offenbar eine nicht unbedeutende Rolle. Anna Büschler hingegen war nicht nur an den Geschehnissen beteiligt – ihr Leben selbst war eine Affäre, die die

Stadt Hall über Jahrzehnte beschäftigte. Drei außergewöhnliche Frauen also, Gräfin Geba, Guta Veldnerin und Anna Büschler, schon durch Geburt bevorzugt, gewiß, aber doch Frauen ihrer Zeit, Frauen ihrer historischen Lebenswelten.